

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 43.

Mittwoch, den 30. Mai.

1860.

V e r f ü g u n g

an die Ortsgerichte der Dorfschaften des Amtsbezirkes.

In einem Dorf des Amtsbezirkes ist, wenn gleich die unterzeichnete Behörde jährlich die Localgerichte durch Verfügung in diesem Blatte zu der vorschriftmäßigen Revision der Feuerstätten angewiesen, doch diese einer ganz neuern Wahrnehmung nach seit länger als Jahresfrist unterblieben.

Indem man daher die Befolgung der Dorffeuer-Ordnung vom 18. Februar 1775 wiederholt einschärft, nach welcher von den Ortsgerichten die Feuerstätten jährlich zweimal mit Zuziehung des Desesenlehrers zu visitiren sind, würde man sich bei Unterbleibung dessen genöthiget sehen, gegen die Säumigen mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Frankenberg, den 26. Mai 1860.

Das Königl. Gerichtsam t d a s e l b s t.
Gensel.

Freiwillige Subhastation.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte soll auf Antrag der Erben weiland des Bäckermeisters Christian Friedrich Schocke alhier das von demselben hinterlassene, in Frankenger Flur gelegene und 1 Acker 49 □ Ruthen Fläche mit 25,58 Steuereinheiten umfassende

Geld N^o 137 sub B. des Flurbuchs und Fol. 551 des Grund- und Hypothekenbuchs für Frankenberg, welches auf 357 \mathcal{R} — — — taxirt worden ist,

den 6. Juni 1860

öffentlich versteigert werden, was mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht wird, daß Kauflustige gedachten Tages zur Vormittagszeit an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden und anzugeben, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und Mittags 12 Uhr der Excitation und weiterer Bescheidung sich zu gewärtigen haben.

Ueber die Verkaufsbedingungen giebt die Beilage sub C zu dem im hiesigen Amthause aushängenden Subhastationspatent Auskunft.

Frankenberg, am 11. Mai 1860.

Das Königl. Gerichtsam t d a s e l b s t.
Gensel.

Die Buchhandlung von Gustav Ernesti in Chemnitz, Markt Nr. 18, empfiehlt sich zu prompter Ausführung aller im Buch- und Kunsthandel vorkommenden Aufträge angelegentlichst, und sind bei derselben alle literarischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angekündigt, zu gleichen Preisen zu haben.